

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/7988 –**

Umgang mit dem Überschuss des Haushalts 2018 und der Flüchtlingsrücklage

Vorbemerkung der Fragesteller

Ergibt sich zum Abschluss eines Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo eine Entlastung des Bundeshaushaltes, erwirtschaftet der Bund einen rechnerischen Haushaltsüberschuss. Dieser soll nach dem Haushaltsrecht zur Tilgung von Schulden genutzt werden. Seit 2016 werden diese nicht verausgabten Steuereinnahmen des Bundes aber gemäß einer neuen Regelung in dem Haushaltsgesetz (HG) (§ 6 Absatz 9) der sogenannten Flüchtlingsrücklage zugeführt. Die Flüchtlingsrücklage wurde im Jahr 2016 auf Vorschlag der Bundesregierung neu eingeführt. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2015 deutlich erhöhten Zahl an Flüchtlingen, die in Deutschland Asyl beantragten, wurde dabei von dem in Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) normierten Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit abgewichen, wonach der Haushaltsplan des Bundes nach Jahren getrennt aufzustellen ist. Im Bewusstsein dessen, dass durch die Aufnahme einer erhöhten Anzahl von Flüchtlingen längerfristige Kosten auf den Bund zukommen würden, wollte die Bundesregierung durch die Einführung der Flüchtlingsrücklage überjährig Mittel zur Verfügung stellen, um die flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes sowie zusätzliche Leistungen für Unterbringung und Integration der Flüchtlinge zu finanzieren (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2016). Die Flüchtlingsrücklage fungiert damit nach Ansicht der Fragesteller wie ein Überlaufbecken für nicht benötigte Steuergelder, um sie in späteren Jahren ausgeben zu können, anstatt sie zur Tilgung alter Schulden zu benutzen.

Sowohl die Flüchtlingsrücklage selbst, als auch die in § 6 Absatz 9 HG fixierte Regelung, wonach überschüssige Steuergelder am Ende eines Haushaltsjahres vollständig der Flüchtlingsrücklage zuzuführen sind, existieren bis heute. Laut dem vorläufigen Haushaltsabschluss des Bundes für das Haushaltsjahr 2018 fließt erneut ein Überschuss in Höhe von 11,2 Mrd. Euro in die Rücklage. Diese wächst damit auf rund 35 Mrd. Euro (Handelsblatt vom 12. Januar 2019) und somit etwa 10 Prozent des Gesamtvolumens des Bundeshaushaltes 2019 an. Dieser Betrag steht dem Bundesminister der Finanzen somit zusätzlich zum Bundeshaushalt zur Verfügung. Seit der Etablierung der Flüchtlingsrücklage ist jedoch noch kein einziger Euro daraus benötigt worden. Als Grund hierfür gab die Bundesregierung zuletzt stets die allgemein gute Haushaltslage an, die es ermöglicht habe, die Flüchtlingskosten des Bundes direkt aus dem Haushalt

zu finanzieren (www.n-tv.de/politik/Bund-muss-Fluechtlingsruecklage-nicht-abrufen-article20613702.html). Zugleich ist die Anzahl der registrierten Flüchtlinge sowie der gestellten Asylanträge seit 2016 deutlich rückläufig. Dennoch plant die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2019 nun eine Mittelentnahme in Höhe von 5,5 Mrd. Euro.

1. Welche Definition bzw. welche Kriterien legt die Bundesregierung ihren Entscheidungen darüber zugrunde, in welcher maximalen Höhe die Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage möglich ist?

Die maximal veranschlagbare Höhe der Entnahme ist auf den Betrag der jeweiligen flüchtlingsbezogenen Belastungen im Bundeshaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres begrenzt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte entsprach die Höhe der veranschlagten Entnahmen aus der Rücklage dem Mittelbedarf zum Ausgleich des Bundeshaushalts ohne Neuverschuldung (vgl. Antwort zu Frage 11).

2. In welcher maximalen Höhe wäre eine Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage dieser Definition bzw. diesen Kriterien nach in den Haushaltsjahren 2016, 2017 und 2018 möglich gewesen, wenn es zum Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres keinen rechnerischen Haushaltsüberschuss gegeben hätte?

Grundsätzlich wäre eine Entnahme bis zur Höhe der bei Kapitel 60 02 Titel 359 01 jeweils veranschlagten Einnahmen möglich gewesen. Gemäß § 6 Absatz 9 des jeweiligen Haushaltsgesetzes (HG) wäre eine darüber hinausgehende Entnahme mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages möglich gewesen.

3. Aus welchen einzelnen Ausgabetiteln hätte sich der Maximalbetrag, bis zu dem eine Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage dieser Definition bzw. diesen Kriterien nach in den Haushaltsjahren 2016, 2017 und 2018 möglich gewesen wäre, konkret ergeben (bitte auflisten)?

Die Liste der Titel kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Dabei ist nur teilweise der gesamte Titelansatz flüchtlingsbezogen (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/5203).

4. In welcher maximalen Höhe wäre eine Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage dieser Definition bzw. diesen Kriterien nach im laufenden Haushaltsjahr 2019 nach dem aktuellen Haushaltsplan möglich (bitte auflisten)?

Eine über die im Bundeshaushaltsplan 2019 veranschlagte Entnahme hinausgehende Entnahme ist nicht vorgesehen. Die veranschlagte Entnahme unterschreitet die Maximalgrenze deutlich: Die flüchtlingsbezogenen Gesamtbelastungen des Bundes im Jahr 2019 belaufen sich voraussichtlich auf eine Größenordnung von rund 21 Mrd. Euro. Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

5. Aus welchen einzelnen Ausgabetiteln ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 entsprechend dieser Definition bzw. dieser Kriterien der Maximalbetrag, bis zu dem eine Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage möglich ist (bitte auflisten)?

Die Liste der Titel für das Jahr 2019 kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

6. In welcher Höhe plant die Bundesregierung in ihrer mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 eine Entnahme von Mitteln aus der Flüchtlingsrücklage, und wie bzw. unter Rückgriff auf welche Ausgabetitel prognostiziert sie in diesem Zusammenhang die maximale Höhe der Mittelentnahme aus der Flüchtlingsrücklage anhand dieser Definition bzw. dieser Kriterien unter Berücksichtigung der rückläufigen Flüchtlings- und Asylantragszahlen?

Der geltende Finanzplan sieht eine Entnahme für die Jahre 2020, 2021 und 2022 in Höhe von 6,3 Mrd. Euro, 10,3 Mrd. Euro und 0,7 Mrd. Euro vor. Da der regierungsinterne Haushaltsaufstellungsprozess noch am Anfang steht, liegen noch keine aktualisierten Planungen über die beabsichtigte Entnahme aus der Rücklage im neuen Finanzplanzeitraum vor.

7. Wie bewertet die Bundesregierung das kontinuierliche Anwachsen der überjährigen Flüchtlingsrücklage auf inzwischen rund 35 Mrd. Euro und damit rund 10 Prozent des Gesamtvolumens des Bundeshaushaltes 2019 vor dem Hintergrund des im Artikel 110 Absatz 2 GG normierten Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit?

Der Umstand, dass bisher im Haushaltsvollzug noch nicht auf Einnahmen aus der Rücklage zum Haushaltsausgleich zurückgegriffen werden musste, ist das Ergebnis der äußerst positiv verlaufenen Haushaltsabschlüsse der vergangenen Jahre, die insbesondere von der positiven Konjunktorentwicklung getragen waren. Der in Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) normierte Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit sichert das in regelmäßigen Zeitabständen auszuübende Budgetrecht des Parlaments. Dies schließt die Entscheidung ein, Rücklagen zu bilden oder Mittel aus bestehenden Rücklagen zur Haushaltsfinanzierung zu verwenden, wie sich aus der in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelten Haushaltssystematik ergibt (§ 13 Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Nummer 3 BHO). Für die Rücklage hat der Haushaltsgesetzgeber jährlich wiederkehrend mit den Regelungen im jeweiligen Haushaltsgesetz (§ 6 Absatz 9) sowie den in Kapitel 60 02 ausgebrachten Titeln 359 01 und 919 01 einen Regelungskreislauf geschaffen, der im Ergebnis zu der Rücklage in der gegenwärtigen Höhe geführt hat. Entsprechend dem Grundsatz der Periodizität hat der Gesetzgeber somit in den von der Verfassung vorgesehenen Zeitabständen sein Budgetrecht zur Geltung gebracht. Die Buchungen der Zuführungen an die Rücklage erfolgten jeweils zu Lasten der Jahre, in denen die vorgenannten Regelungen des Haushaltsgesetzes und die zugehörigen Titel galten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die sich durch die bei der Berechnung des maximalen Entnahmebetrages durch die Addition flüchtlingsbezogener Ausgaben ergebende faktische Zweckbindung der Mittel der Flüchtlingsrücklage, die inzwischen auf rund 35 Mrd. Euro und damit rund 10 Prozent des Gesamtvolumens des Bundeshaushaltes 2019 angewachsen ist, vor dem Hintergrund des in § 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bzw. § 8 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) normierten Haushaltsgrundsatzes der Gesamtdeckung?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundstagsdrucksache 19/5372 verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die aus Sicht der Fragesteller als Schattenhaushalt einzustufende mehrjährige Fortschreibung sowie das Anwachsen der Flüchtlingsrücklage auf inzwischen rund 35 Mrd. Euro und damit rund 10 Prozent des Gesamtvolumens des Bundeshaushaltes 2019 vor dem Hintergrund der in § 10 und § 11 BHO normierten Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit?

Die Zuführungen an die Rücklage und die geplanten Entnahmen aus der Rücklage gehen aus dem Haushaltsgesetz, dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung für die jeweils relevanten Jahre entsprechend der in der Antwort zu Frage 7 angesprochenen Haushaltssystematik hervor. Es liegt daher weder ein Schattenhaushalt vor, noch sind die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit verletzt. Im Übrigen erscheint es nicht sachgerecht, den gegenwärtigen Betrag der Rücklage ins Verhältnis zum Gesamtvolumen nur eines Haushaltsjahres zu setzen, da sie als Vorsorge für mehrere Haushaltsjahre dient (siehe Antwort zu Frage 6).

10. Wie bewertet die Bundesregierung das überjährige Vorhalten von Haushaltsüberschüssen, die über drei Jahre hinweg nicht benötigt wurden, vor dem Hintergrund von § 25 Absatz 2 BHO, dass ein Überschuss insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden ist?

§ 25 Absatz 2 BHO regelt die Verwendung von Überschüssen. Mit der jeweiligen Regelung in § 6 Absatz 9 HG wird das Entstehen eines Überschusses im Sinne von § 25 Absatz 2 BHO ausgeschlossen, da die zum jeweiligen Haushaltsabschluss bestehende saldierte Entlastung zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 60 02 Titel 359 01 dient, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

11. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen ihren im Zusammenhang mit der Vorstellung des vorläufigen Haushaltsabschlusses des Bundes 2018 getätigten Aussagen, dass der im Haushaltsjahr 2018 erwirtschaftete rechnerische Haushaltsüberschuss keine zusätzlichen Haushaltsspielräume mit sich brächte, da die zusätzlichen Mittel bereits für bekannte Maßnahmen wie zum Beispiel das Ganztagschulprogramm verplant seien (vgl. Drucksache des Haushaltsausschusses Nr. 19(8)3232), mit der in § 6 Absatz 9 HG 2018 fixierten Bestimmung, dass Haushaltsüberschüsse nach Abschluss des Haushaltsjahres der Flüchtlingsrücklage zuzuführen, und damit nach Willen des Haushaltsgesetzgebers eigentlich zweckgebunden für flüchtlingsbezogene Ausgaben zu verwenden sind?

Es besteht kein Widerspruch, da die Rücklage insgesamt der Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Belastungen dient, ohne dass eine unmittelbare haushaltsrechtliche Zweckbindung im Sinne von § 8 Satz 2, § 17 Absatz 3 BHO besteht.

Die Höhe der veranschlagten Entnahme aus der Rücklage entsprach bisher dem jeweiligen Mittelbedarf zum Ausgleich des Bundeshaushalts ohne Neuverschuldung im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung. Dies wird auch der Maßstab für die zukünftige Veranschlagung sein. Die Höhe der jährlichen Entnahme aus der Rücklage darf den Betrag, der der Belastung des Bundes im gleichen Jahr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entspricht, nicht übersteigen. Die Aussage, dass die erneute Zuführung an die Rücklage keine weiteren haushaltspolitischen Spielräume eröffnet, bezieht sich darauf, dass neben den flüchtlingsbezogenen Ausgaben des Bundeshaushalts auch weitere Ausgaben absehbar sind, die in den Haushalten der kommenden Jahre finanziert werden müssen.

12. Sieht die Bundesregierung einen Konflikt zwischen dem in Artikel 110 Absatz 2 GG normierten Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und der Flüchtlingsrücklage, und wenn ja, bis wann plant sie diesen vollständig aufzulösen, und welche konkreten Schritte hat sie diesbezüglich bereits unternommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge der Fragesteller, nach denen die bisher in § 6 Absatz 9 HG normierte Regelung, nach der Haushaltsüberschüsse nach Abschluss eines Haushaltsjahres automatisch der inzwischen auf rund 35 Mrd. Euro und damit rund 10 Prozent des Gesamtvolumens des Bundeshaushalts 2019 angewachsenen Flüchtlingsrücklage zuzuführen sind, in künftigen Haushaltsgesetzen so reformiert werden sollten, dass Haushaltsüberschüsse dann nach Abschluss der jeweiligen Haushaltsjahre wieder entsprechend § 25 Absatz 2 BHO zur Schuldentilgung verwendet werden?

Über die Ausgestaltung der haushaltsgesetzlichen Regelungen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die im Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/11740) in § 6 Artikel 6 explizit festgeschriebene besondere Tilgungsregel mittels des Bundesbankgewinns ab dem Haushaltsgesetz 2016 (vgl. § 6a HG 2016) zugunsten der Flüchtlingsrücklage auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde, obwohl seit Einrichtung der Rücklage bisher keine Mittel daraus benötigt wurden?

§ 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG), sieht vor, dass Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes benötigt werden, zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Investitions- und Tilgungsfonds zu verwenden sind. Nach § 6 Absatz 2 ITFG wird der im Bundeshaushalt zu veranschlagende Anteil am Bundesbankgewinn seit 2012 so lange auf bis zu 2,5 Mrd. Euro festgesetzt, bis die Verbindlichkeiten des Sondervermögens vollständig getilgt sind. Mit § 6a HG 2016 wurde geregelt, dass abweichend von der Regelung in § 6 Absatz 2 ITFG der übersteigende Bundesbankgewinn der Rücklage zuzuführen war. Auf Grund dieser Regelung wurden der Rücklage 2016 knapp 0,7 Mrd. Euro zugeführt. Diese Regelung wurde ab dem HG 2017 nicht fortgeführt, sodass keine Aussetzung von § 6 Absatz 2 ITFG auf unbestimmte Zeit erfolgte.

15. Warum ist es aus Sicht der Bundesregierung im Sinne einer soliden und nachhaltigen Haushaltspolitik besser gewesen, seit 2016 auch die Gewinne der Deutschen Bundesbank in die Flüchtlingsrücklage zu geben (vgl. § 6a HG 2016), deren Guthaben bis heute nicht benötigt wurde, anstatt weiterhin die Schulden aus dem Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) zu tilgen, und damit auch entsprechend Zinsen zu sparen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Im Übrigen überstieg der Bundesbankgewinn in den Jahren nach 2016 nicht den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil des Bundes aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

16. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass sie in der Begründung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/11740) in Aussicht gestellt hat, in wirtschaftlich günstigen Zeiten konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen des Bundes, die im Jahr 2018 zum Haushaltsüberschuss beigetragen haben, zur Tilgung des ITF einzusetzen, aber stattdessen die Haushaltsüberschüsse in die Flüchtlingsrücklage überführt hat, um damit in Zukunft weitere Ausgaben tätigen zu können, anstatt die Bestandsschulden aus dem Jahr 2009 zu tilgen?

Der Haushaltsgesetzgeber hat mit den Regelungen in § 6 der Haushaltsgesetze seit dem 2. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 2015 festgelegt, dass bestehende saldierte Entlastungen zum Haushaltsabschluss zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 60 02 Titel 919 01 dienen, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

17. Welche Zeitspanne hält die Bundesregierung für einen überschaubaren Zeitraum, vor dem Hintergrund, dass sie im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/11740 zugesagt hat, die Schulden in dem Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds in einem überschaubaren Zeitraum vollständig zu tilgen (bitte in Jahren angeben)?

Hierzu existieren keine Festlegungen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zum Bürger und dem Staat, dass die Bundesregierung 2009 im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/11740 eine verlässliche Perspektive zur vollständigen Tilgung des Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds in Aussicht gestellt hat, und seitdem keine nennenswerte Tilgung des Sondervermögens erfolgt ist?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Ist eine Entnahme, und wenn ja, in welcher Höhe, aus der Flüchtlingsrücklage im aktuellen Finanzplanungszeitraum bis 2022 nach geltendem Recht notwendig, wenn der Deutsche Bundestag keine weiteren von der großen Koalition im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Maßnahmen, die sich mindernd auf die Einnahmen des Bundes auswirken, beschließen sollte?

Die Höhe der veranschlagten Entnahmen aus der Rücklage entspricht bisher jeweils dem Mittelbedarf zum Ausgleich des Bundeshaushalts ohne Neuverschuldung zum Zeitpunkt der Aufstellung. Da der etwaige Verzicht auf Maßnahmen, die sich mindernd auf die Einnahmen des Bundes auswirken können, nur eine

Komponente in Bezug auf die Haushaltslage insgesamt darstellt, wird auch kein unmittelbarer Zusammenhang mit der geplanten Entnahme aus der Rücklage gesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu dem Thema „Geplante Verwendung der Mittel aus der Asylrücklage“ auf Bundestagsdrucksache 19/5372 verwiesen.

Anlage

Haushaltstitel Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts 2016 bis 2019	
Anlage	
<p>Flüchtlingsbezogene Belastungen sind weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine präzise Datenabfrage möglich ist. Die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Zahlen liefern nur Größenordnungen für die entsprechenden Belastungen des Bundeshaushalts. In der Zusammenstellung sind nicht nur Haushaltstitel für Programmmittel (Zweckausgaben), sondern darüber hinausgehend auch Haushaltstitel erfasst, die mittelbare Belastungen des Haushalts wie beispielsweise Verwaltungskosten enthalten. Zahlreiche Titel enthalten Maßnahmen, die sind nicht ausschließlich flüchtlingsbezogen, sondern auch weiteren Zielgruppen zugute kommen. Das Bundesministerium der Finanzen hat insbesondere den Haushaltstitel für die Entflechtungsmittel Soziale Wohnraumförderung erfasst wegen der Erhöhungen um 500 Mio. € im Jahr 2016 und 1.000 Mio. € im Jahr 2017. Diese Mittel kommen nicht nur Flüchtlingen zugute, sondern dienen der Entlastung des Wohnmarktes insgesamt. Da die Erhöhungen im Rahmen der „Asylgipfels“ und somit auch im Zusammenhang mit der erhöhten Bedarfsnachfrage durch eine hohe Anzahl von Flüchtlingen im Zusammenhang stehen, hat BMF diese Erhöhungen jedoch vollständig angerechnet.</p> <p>Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage genannten Beträge spiegeln die gesamten Haushaltsauswirkungen und nicht lediglich den Mehrbedarf aufgrund der Flüchtlingssituation 2015 wider. Sofern in Einzelfällen nur Meldungen zum Aufwuchs aufgrund der Flüchtlingssituation 2015 erfolgen, wurde seitens des Bundesministeriums der Finanzen unabhängig davon der gesamte flüchtlingsbezogene Anteil erfasst.</p>	
Epl.	Kap. Titel
04 - BK	0412: 422 01, 422 02, 427 09, 428 01, 511 01
04 - BKM	0452 685 91
04 - BPA	bis 2018: 0431 542 01 seit 2019: 0432 542 03
04 - IntB	0413: 531 02, 542 01, 422 01, 422 02, 427 09, 428 01, 453 01, 511 01, 526 02, 527 01, 531 01, 545 01, 634 03
04 - IntB	Gesamtetat Personal- und Sachmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Integrationsplan
05 - AA	Integrationsmaßnahmen
05 - AA	VN-Beitrag
05 - AA	Sonstige Beiträge intern. Org.
05 - AA	Freiwillige Leistungen intern. Organisationen
05 - AA	Transformationspartnerschaften, insbesondere Nordafrika/Naher Osten
05 - AA	Demokratisierungs- und Ausstattungshilfe, Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte
05 - AA	Maßnahmen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitungszusammenarbeit
05 - AA	Leistungen im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan der Bundesregierung

Epl.	Maßnahme	Kap. Titel
05 - AA	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	0501 687 32
05 - AA	Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung	0501 687 34
05 - AA	Ausbildungspartnerschaften	0501 687 42
05 - AA	Afrika-Initiativen aus G7/G8 und G20	0501 687 48
05 - AA	Kleinmaßnahmen	0501 896 12
05 - AA	Deutschlandbild im Ausland	0502 546 22
05 - AA	Stipendien, Austauschmaßnahmen und Beihilfen für Nachwuchswissenschaftler, Studierende und Hochschulpraktikanten aus dem Ausland sowie Betreuung und Nachbetreuung	0504 681 11
05 - AA	Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Wissenschaftlern, Studierenden und Hochschulen einschließlich Gerätespenden an ausländische wissenschaftliche Institutionen	0504 687 12
05 - AA	Programmarbeit	0504 687 15
05 - AA	Förderung der deutschen Sprache im Ausland sowie kultur- und bildungspolitische Förderung deutscher Minderheiten in MOE und GUS	0504 687 16
05 - AA	Internationale Aktivitäten gesellschaftlicher Gruppen und deutsch-ausländischer Kultureinrichtungen im Inland und Ausland	0504 687 17
05 - AA	Wissenschaftspartnerschaften in Transformationsländern Nordafrika/Nahost (Stipendien)	0504 687 18
05 - AA	Goethe-Institut e. V., München - Betrieb und operative Mittel	0504 687 40
05 - AA	Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn - Betrieb und operative Mittel	0504 687 46
05 - AA	Sonstige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger - Betrieb	0504 687 47
05 - AA	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V., Bonn - Betrieb und operative Mittel	0504 687 48
06 - BMI	Aufnahme, Registrierung, Integrationsmaßnahmen, Entlastungen der Länder	0601: 532 12, 685 11, 685 19, 686 11 0602: 532 10, 812 14 0603: 684 02, 684 03, Tgr. 01, Tgr. 02, 671 25 0611: 526 01, 526 02, 543 01, 545 01, 634 03, 687 20 0612: 422 01, 525 11, 532 02, 544 01 0615: 428 01, 511 01, 532 01, 812 02 0617: 511 01; 539 99; 544 01 0619 422 01 0624: 427 09, 428 01, 511 01, 517 01, 518 02, 527 01, 532 01, 812 02 0625: 422 01, 422 03, 427 09, 443 13, 453 01, 511 01, 514 01, 514 11, 517 01, 518 02, 519 01, 525 01, 527 01, 527 04, 532 01, 532 04, 539 99, 711 01, 811 01, 812 01, 812 02, 812 04 0626 541 01 0628: 422 01, 427 09, 428 01, 517 01, 527 01, 532 04, 539 09, 811 81, 812 81 0629: 422 01, 428 01, 517 01, 525 01, 527 01, 532 04, 532 05, 539 09, 812 01, 812 02 0633: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 527 01, 532 01, 532 02, 539 99, 711 01, 811 01, 812 01, 812 02

Epl.	Maßnahme	Kap. Titel
		0634: 422 03, 453 01, 511 01, 517 01, 518 02, 525 01, 527 01, 532 01, 539 99, 812 01, 812 02 0635: 422 01, 511 01, 517 01, 518 02, 527 01, 532 02, 539 39, 684 02, 812 01, 812 02
07 - BMIV	Div. Projekte (v.a. erläuternde Broschüren zum Rechtssystem)	0701 684 03 0710 685 01 0711 543 01 (2018 Wegfall) 0712 422 01 (2019 Wegfall) 0813 422 01
08 - BMF	Abordnung Beschäftigter der Zollverwaltung zum BAMF	
08 - BMF	Mehrbedarf für IT-Betrieb des BAMF (Sachmittel) beim ITZBund	0816: 422 01, 428 01, 511 01, 532 01, 812 02
08 - BMF	Geschäftsstelle Flüchtlingsfragen	0812 422 01
09 - BMWi	Fachkräftesicherung für KMU, Willkommenslotsen, Qualifizierung von Flüchtlingen	0902 686 05
09 - BMWi	Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen	0902 686 03
09 - BMWi	Personalkosten im BMWi-Haushalt	0912: 422 01, 428 01
10 - BMEL	Ernährungsbildung und Bewegungsförderung im Kontext von Alphabetisierung und Integration	1002 684 04 ab 2019: 1002 684 05
10 - BMEL	500 Landinitiativen	1005 686 05
10 - BMEL	Integrationswerkstatt für arbeitsfähig Geflüchtete	1005 686 05
11 - BMAS	Eingliederungsleistungen SGB II	1101 685 11
11 - BMAS	Verwaltungskosten SGB II	1101 636 13
11 - BMAS	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)	1101 684 03
11 - BMAS	Berufliche Integration im Netzwerk IQ (Beratung, Schulung BA-Personal)	1101 684 01
11 - BMAS	Innovative Integrationsansätze	1101 684 02
11 - BMAS	Berufsbezogene Sprachförderung	1101 684 04
11 - BMAS	Anteil KdU	1101 63211
11 - BMAS	Anteil Alg II	1101 68112
11 - BMAS	Anteil Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1102 63201
11 - BMAS	Anteil KdU für vollständige Erstattung flüchtlingsbezogener KdU	1101 632 11
12 - BMVI	Transportkosten	1213 532 04 (weggefallen 2019)
14 - BMVg		1401 423 81
14 - BMVg		1401 547 81
14 - BMVg		1401 553 81
14 - BMVg	Internationale Einsätze mit stabilisierender Wirkung auf	1401 554 81

Epl.	Maßnahme	Kap. Titel	
14 - BMVG	Partnerländer	1401 558 81	
14 - BMVG		1401 687 81	
14 - BMVG		1401 687 06	
14 - BMVG		1410 537 01	
14 - BMVG	Unterstützungsmaßnahmen Flüchtlinge im Inland	Personalausgaben; 1403: 453 01, 525 01; 527 01; 553 01 1407 553 39 1408: 511 01, 517 01, 517 02, 518 01, 519 11, 558 11, 812 01 1410 537 01 1413: 453 01, 527 01	
15 - BMG		1503 531 05	
15 - BMG		1512: 422 01, 428 01, 511 01	
16 (06) - BMUB		Personalkosten im BMG	bis 2017: 1606 882 02
		Soziale Wohnraumförderung	ab 2018: 0604 882 02
16 - BMUB	Personal BMUB	1612 422 01	
17 - BMFSFJ	Zuschüsse Sonderfazilität "Schutz in Flüchtlingsunterkünften" der KfW	1702 661 01	
17 - BMFSFJ	Bundesfreiwilligendienst (einschließlich Verwaltungskosten)	1703 684 14	
17 - BMFSFJ	Bundesstiftung Mutter und Kind	1701 685 02	
17 - BMFSFJ	Qualifizierungsoffensive (SprachKitas)	1702 684 02	
17 - BMFSFJ	Personal (1713/428 01)	1713 428 01	
17 - BMFSFJ	Extremismusprävention/Demokratieförderung, Demokratie leben	1702 684 04	
17 - BMFSFJ	Dt. Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (AG HH)	1702 684 06	
17 - BMFSFJ	Vertrauliche Geburt	1703 681 21	
17 - BMFSFJ	Familien- und Gleichstellungspolitik/Ältere Menschen	1703 684 21	

Epl.	Maßnahme	Kap. Titel
17 - BMFSFJ	Mehrgenerationenhäuser	1703 684 22
17 - BMFSFJ	Kinder- und Jugendplan	1702 684 01
17 - BMFSFJ	Ziviles Engagement	1703 684 12
17 - BMFSFJ	Förderung Wohlfahrtsverbände, zentrale Aufgaben	1710 684 04
17 - BMFSFJ	Förderung Wohlfahrtsverbände; Beratung und Betreuung	1710 684 05
17 - BMFSFJ	Personalkosten Ministerium	1712. 421 01, 422 01, 427 09, 428 01, 453 01
17 - BMFSFJ	Anteil bei Kindergeld	1701 681 11
17 - BMFSFJ	Verwaltungskosten BA für Kindergeld und KIZ	1701 636 11
17 - BMFSFJ	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsausbau 2017 bis 2020	1702 884 03
23 - BMZ	Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	2301 687 06
23 - BMZ	Bilaterale Technische Zusammenarbeit	2301 896 03
23 - BMZ	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	2301 Tgr. 01
23 - BMZ	Ziviler Friedensdienst	2302 687 72
23 - BMZ	Förderung der Sozialstruktur	2302 687 03
23 - BMZ	Förderung entwicklungs wichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen	2302 687 04
23 - BMZ	Förderung entwicklungs wichtiger Vorhaben der Kirchen	2302 896 04
23 - BMZ	Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen	2303 687 01
23 - BMZ	Beteiligung am Welternährungsprogramm	2303 687 02
23 - BMZ	Beitrag zu den Europäischen Entwicklungsfonds der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou)	2303 896 02
23 - BMZ	Zahlungen an Einrichtungen der Weltbankgruppe	2304 687 01

Epl.	Maßnahme	Kap. Titel
23 - BMZ	Zahlungen an die Asiatische Entwicklungsbank, an den Asiatischen Entwicklungsfonds sowie an den Sonderfonds für Technische Hilfe	2304 687 02
23 - BMZ	Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds	2304 687 03
23 - BMZ	Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger	2310 896 31
23 - BMZ	Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren	2310 896 32
23 - BMZ	Sonderinitiative Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost	2310 896 33
23 - BMZ	Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung	2310 896 34 (neu ab 2019)
30 - BMBF	Sprachkurse, Fortbildung etc.	3002: 681 10, 685 20, 685 21, 685 41, 685 42
		3003: 685 16, 685 10
		3004: 685 13, 685 30
60 - Allg. FV	Türkei Fazilität	3012 427 09
60 - Allg. FV	Verbesserung Kinderbetreuung (Wegfall Betreuungsgeld)	6002 687 04
		6001 015 01
60 - Allg. FV	Bima (u. a. Grundstücksüberlassungen, Herrichtungskosten)	6004 121 01
60 - Allg. FV	Entlastung der Länder pauschal für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	6001 015 01
60 - Allg. FV	Integrationspauschale (Bund-Länder-Vereinbarung vom 7. Juli 2016)	6001 015 01
60 - Allg. FV	Entlastung Länder über Umsatzsteuer: Pauschale für Asylbewerber und abgelehnte Asylsuchende	6001 015 01

